

Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät

vom 15. Oktober 2001

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Oktober 2001 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Magistergrad
- § 3 Gliederung in Prüfungsfächer, Studiendauer, Fristen
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Rücknahme des Zulassungsantrags
- § 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 11 Reihenfolge und Fristen für die Prüfungsleistungen
- § 12 Inhalt und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Magisterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit
- § 16 Bewertung der übrigen Prüfungsleistungen
- § 17 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote
- § 18 Zusatzfach
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Verfahren bei nichtbestandenem Prüfungen
- § 21 Zeugnis, Verleihung des Magistergrads
- § 22 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsmethoden und -ergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

§ 2 Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad “Magister Artium” verliehen. Weiblichen Absolventen² wird auf Antrag der Grad “Magistra Artium” verliehen.

§ 3 Gliederung in Prüfungsfächer, Studiendauer, Fristen

- (1) Die Magisterprüfung kann in zwei Hauptfächern oder in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt werden. Jedes dieser Fächer ist ein Teilstudiengang. Die Prüfung besteht in jedem dieser Fächer aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer mündlichen Prüfung sowie einer Magisterarbeit im ersten Hauptfach.
- (2) Der Magisterprüfung gehen eine Orientierungsprüfung zum Abschluss des zweiten Semesters und eine Zwischenprüfung zum Abschluss des vierten Semesters voraus. Beide Prüfungen werden nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung abgelegt.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich für die einzelnen Fächer aus den fachspezifischen Bestimmungen im Anhang III dieser Prüfungsordnung.
- (4) Jeder Bewerber muss über die im Anhang I dieser Prüfungsordnung für jedes Fach aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse verfügen. In Einzelfällen kann der Magisterprüfungsausschuss aufgrund der Herkunft des Bewerbers Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Dies geschieht auf Antrag des Bewerbers und setzt die Befürwortung durch den ersten Fachprüfer voraus.
- (5) Auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:
 1. Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.
 2. Zeiten, in denen der Bewerber beurlaubt war. Hat er jedoch während der Zeit der Beurlaubung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert, so ist diese Studienzeit gemäß § 5 (2) anzurechnen.
- (6) Der Bewerber hat die Nichteinhaltung einer Frist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn er längere Zeit krank war und wenn für diese Krankheit ein ärztliches Attest aus der

²Alle sog. merkmallosen Formen wie Bewerber, Dekan, Professor, Assistent u.a. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

Zeit der Krankheit vorliegt. Fristen werden um den Zeitraum der ärztlich attestierten Krankheitsdauer verlängert. In Zweifelsfällen kann die Fakultät die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag. Über die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §3 (2) und §6 (1) des Mutterschutzgesetzes entscheidet ebenfalls der Magisterprüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 4 Prüfungsfächer

(1) Als Hauptfach oder Nebenfächer sind folgende Fächer zugelassen:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft
2. Allgemeine Rhetorik
3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
(Komparatistik)
4. Mittellateinische Philologie
5. Linguistik des Deutschen
6. Ältere deutsche Sprache und Literatur
7. Neuere deutsche Literatur
8. Nordische Philologie
9. Linguistik des Englischen
10. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters
11. Neuere englische Literatur/Neuere englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde
Großbritanniens und Irlands
12. Amerikanistik
13. Romanische Philologie I
14. Romanische Philologie II
15. Ostslavische Philologie
16. Westslavische Philologie
17. Südslavische Philologie

Das Fach *Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)* kann nur in Verbindung mit einem weiteren an der Universität Tübingen gelehrt literarisch-philologischen Fach gewählt werden. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Wenn Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) Hauptfach sein soll, muss eines der Nebenfächer außerhalb der Muttersprache des Studierenden liegen.

Romanische Philologie I kann als Hauptfach und als Nebenfach, *Romanische Philologie II* nur als Nebenfach neben Romanischer Philologie I als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden. Romanische Philologie I als Hauptfach umfasst zwei der neun romanischen Sprachen und Literaturen: Französisch, Okzitanisch, Katalanisch, Spanisch, Portugiesisch, Rätoromanisch, Italienisch, Rumänisch, Sardisch. Die eine dieser Sprachen ist als Schwerpunkt-, die andere als Begleitsprache zu wählen. Als Schwerpunktsprache können alle genannten Sprachen außer Okzitanisch, Rätoromanisch und Sardisch gewählt werden, als Begleitsprache alle. Romanische Philologie I als Nebenfach und Romanische Philologie II

umfassen je eine romanische Sprache und Literatur; hierfür können alle genannten romanischen Sprachen außer Rätoromanisch und Sardisch gewählt werden. Die für Romanische Philologie II gewählte Sprache muss eine andere sein als die für Romanische Philologie I gewählte(n).

- (2) Als zweites Hauptfach oder als Nebenfächer können über die in Abs. 1 genannten Fächer hinaus alle Fächer gewählt werden, die in Magisterprüfungsordnungen der Universität Tübingen vorgesehen sind. Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsverfahren richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen.
- (3) Andere Fächer können mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät als Nebenfächer bzw. als zweites Nebenfach oder – im Ausnahmefall und auf schriftlichen Antrag – als zweites Hauptfach gewählt werden, sofern sie in einer für die Universität Tübingen gültigen Diplomprüfungs- oder Staatsexamensordnung als Prüfungsfächer vorgesehen sind und in einem Umfang, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht, studiert werden können. Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsverfahren richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen. Der Magisterprüfungsausschuss kann von dem Bewerber ein durch zuständige Fachvertreter gebilligtes Studienprogramm verlangen, in dem auch eventuelle Prüfungsvorleistungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) festzulegen sind. Die Entscheidung des Magisterprüfungsausschusses ist vor der Zulassung zum Studiengang herbeizuführen.
- (4) Für 3-Fach-Kombinationen gelten folgende Einschränkungen: Von den Fächern Abs. (1) Nrn. 5 bis 7, 9 bis 12 und 15 bis 17 können jeweils höchstens zwei gewählt werden.

Für 2 (Haupt)-Fach-Kombinationen gelten folgende Einschränkungen:

- a) aus den Fächergruppen Abs. (1) 5 bis 7, 9 bis 12, 13 bis 14 und 15 bis 17 kann jeweils nur ein Fach gewählt werden,
- b) die Fächerkombinationen Abs. (1) 2 und 7 sowie 4 und *Lateinische Philologie* sind ausgeschlossen.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen und Orientierungsprüfungen. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Im Falle der Gleichwertigkeit werden Prüfungsleistungen

aus einer Diplomprüfung oder einem Staatsexamen auf schriftlichen Antrag angerechnet. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Magisterprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen, aber nicht in die Fach- und die Gesamtnote eingerechnet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfer

- (1) Für die Organisation der Prüfung ist der Magisterprüfungsausschuss zuständig. Er wird vom Fakultätsrat bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern: dem bzw. einem Studiendekan als Vorsitzenden, 5 Professoren, 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Studierenden, letztere mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Magisterprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses berichtet dem erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten in den einzelnen Fächern offen. Bei Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten können, soweit Fächer außerhalb der Fakultät gewählt wurden, die bestellten Prüfer aus diesen Fächern beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von denjenigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals durchgeführt und bewertet, die auch die Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsgebietes abhalten.
- (4) Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses bestellt für das Hauptfach / das erste Hauptfach einen ersten und einen zweiten Fachprüfer, im zweiten Hauptfach bzw. den

Nebenfächern einen Fachprüfer für die mündliche Prüfung. Als Prüfer im Hauptfach sind in der Regel die fachlich zuständigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zu bestellen. Wissenschaftliche Mitarbeiter können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit auf ihren Antrag vom jeweils zuständigen Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Als Prüfer im Hauptfach und in Nebenfächern können bei entsprechender fachlicher Qualifikation Hochschulassistenten und wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausnahmsweise nur dann bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in ausreichender Zahl als Prüfer zur Verfügung stehen.

- (5) Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses gibt dem Bewerber die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht, jedoch keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer. Werden Fächer geprüft, die nicht in der Fakultät vertreten sind, so werden die Prüfer auf Vorschlag des nach der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgans bestellt. Kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Magisterprüfungsausschuss (es sei denn, dieser überträgt dem zuständigen Dekan bzw. einem Studiendekan die Entscheidungsbefugnis).
- (6) Die Magisterarbeit ist vom ersten und vom zweiten Hauptfachprüfer zu bewerten (s. § 15 Abs. 2). Wenn eine studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen vom ersten Prüfer mit einer Note bewertet wurde, die niedriger als "ausreichend" (4,0) ist, dann ist sie zusätzlich durch einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung der Prüfung erfolgt entsprechend § 15 Abs. 5.
- (7) An den mündlichen Prüfungen muss ein Beisitzer teilnehmen. Als Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (8) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses und deren Stellvertreter, ebenso die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Zulassung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. bis zu diesem Zeitpunkt ein ordnungsgemäßes Studium absolviert hat;
 3. die Orientierungs- und die Zwischenprüfung in den Fächern der Magisterprüfung bestanden hat oder eine gem. § 5 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
 4. die im Anhang dieser Prüfungsordnung zum jeweiligen Haupt- und Nebenfach geforderten Sprachanforderungen erfüllt;
 5. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses vor der ersten nicht studienbegleitend zu erbringenden Prüfung in einem der Prüfungsfächer

schriftlich zu stellen. Der Antrag muss die Prüfungsfächer enthalten sowie die Adresse, unter der der Schriftverkehr in Zusammenhang mit der Magisterprüfung erfolgen soll.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; zu Nr. 4 nur, soweit die Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis belegt sind
 2. eine Darstellung des Bildungsgangs und ein Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretende Unterlage
 3. gegebenenfalls eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer früher abgelegten oder begonnenen Abschlussprüfung in den Fachgebieten, in denen die Prüfung abgelegt werden soll
 4. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der mündlichen Prüfung
 5. die Angabe der gewünschten Prüfer sowie deren Erklärung, dass sie bereit sind, den Bewerber zu prüfen
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine Magisterprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet
 7. Den Nachweis über die in dem betreffenden Fach geforderten studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen.
 8. Einen Nachweis über erworbene Schlüsselqualifikationen (vgl. dazu Anhang V)
- (3) Die Meldung zu den nicht studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen in den weiteren Fächern erfolgt im Dekanat unter Vorlage der für das betreffende Fach geforderten studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Ist es dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs.2 erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Magisterprüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (5) Der Bewerber soll in der Regel im letzten Semester vor der Meldung zur Magisterprüfung im betreffenden Studiengang in Tübingen eingeschrieben gewesen sein. Der Magisterprüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses über die Zulassung und bestellt die Prüfer gemäß § 6 Abs. 4. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Ausschusses herbei. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden:
 1. wenn die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden oder
 3. wenn der Bewerber die Magisterprüfung in denselben Fächern endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Rücknahme des Zulassungsantrags

Aus triftigen Gründen kann der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zurückgenommen werden, solange die Magisterarbeit noch nicht eingereicht ist; § 19 Abs.2 Satz 1 gilt entsprechend. Im Falle der Erneuerung des Antrags auf Zulassung zur Magisterprüfung muss ein neues Thema für die Magisterarbeit gestellt werden; §14 Abs.6 bleibt unberührt.

§ 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
 - a) Den im Anhang II zu dieser Prüfungsordnung für das jeweilige Fach geforderten, studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen
 - b) einer mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsfach
 - c) der Magisterarbeit im Hauptfach / im ersten Hauptfach
- (2) In jedem Prüfungsfach können für die mündliche Prüfung in Absprache mit dem betreffenden Prüfer Schwerpunkte gebildet werden. In der Regel werden für ein Hauptfach – je nach Umfang der Themengebiete – drei bis vier Schwerpunkte, für ein Nebenfach jeweils zwei bis drei Schwerpunkte vereinbart. Diese Schwerpunkte sind Gegenstand der Prüfung. Der Prüfer kann über den engen Bereich der Schwerpunkte hinaus prüfen.
- (3) Die Prüfungsleistungen in Fächern, die nicht in der Neuphilologischen Fakultät gelehrt werden, richten sich nach den entsprechenden Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung der jeweiligen Fakultäten.

§ 11 Reihenfolge und Fristen für die Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsfächer können in beliebiger Reihenfolge abgeschlossen werden.
- (2) In allen Prüfungsfächern sind die für das jeweilige Hauptstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen vor der mündlichen Prüfung zu erbringen.
- (3) Die mündliche Prüfung findet jeweils innerhalb von sechs Wochen nach der Zulassung statt. Bei Fristversäumnis gilt die mündliche Prüfung als mit “nicht ausreichend” bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Meldung zur Magisterarbeit erfolgt frühestens mit der Meldung zur mündlichen Prüfung im Hauptfach / im ersten Hauptfach, spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten mündlichen Prüfung.

§ 12 Inhalt und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Inhalte der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Anhang IV in den Anforderungen in den Prüfungsfächern geregelt.

- (2) Es sind entsprechend den in Anhang II zu dieser Prüfungsordnung geregelten Bedingungen in jedem Hauptfach drei, in jedem Nebenfach zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Als Nachweise für bestandene Prüfungen muss der Kandidat in jedem Hauptfach in einer Lehrveranstaltung eine Klausur bestanden haben, in zwei weiteren Lehrveranstaltungen eine schriftliche Hausarbeit erbracht haben. In jedem Nebenfach muss der Kandidat als Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung eine Klausur bestanden haben und in einer weiteren Lehrveranstaltung eine schriftliche Hausarbeit erbringen.
- (3) Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt drei Stunden. Für jede Klausur werden drei Themen aus dem in der betreffenden Lehrveranstaltung behandelten Fachgebiet zur Wahl gestellt.
- (4) Die Hausarbeit soll einen Umfang von maximal 25 Seiten haben und innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung abgegeben werden. Die Abgabefrist kann auf begründeten schriftlichen Antrag vom Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung verlängert werden.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung (Einzelprüfung) wird vom ersten Fachprüfer bzw. vom Fachprüfer des jeweiligen Prüfungsfaches in Anwesenheit eines Beisitzers (§6 Abs.7) abgenommen. Der Beisitzer fertigt über den Verlauf der mündlichen Prüfung eine Niederschrift an, die vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet wird.
- (2) Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung muss enthalten:
 - a) die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des geprüften Bewerbers
 - b) Datum, Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Prüfung
 - c) Stichwörter zu den Gegenständen und zum Verlauf der Prüfung
 - d) die gemäß § 16 Abs. 1 erteilte Note
- (3) In den modernen Fremdsprachen findet die Prüfung zum überwiegenden Teil in der Sprache des betreffenden Faches statt. Handelt es sich dabei um die Muttersprache des Bewerbers, so findet die Prüfung zum überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Hauptfach etwa 60 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten.
- (5) Nach Abschluss der Prüfung gibt der Prüfer eine Note gemäß § 16 Abs.1.
- (6) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen, wenn alle an der Prüfung Beteiligten zustimmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich seines Hauptfaches die eigenständig

gewonnenen Ergebnisse nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Der erste Hauptfachprüfer stellt dem Bewerber zum gegebenen Zeitpunkt (vgl. § 11 (4)) das Thema für die Magisterarbeit. Das Thema ist so festzulegen, dass die Magisterarbeit in einer Frist von sechs Monaten angefertigt werden kann. Die Bekanntgabe des Themas der Magisterarbeit durch den ersten Hauptfachprüfer wird dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses gemeldet. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses kann auf Antrag genehmigen, dass die Magisterarbeit in der Sprache des entsprechenden Prüfungsfaches abgefasst wird. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (4) Die Magisterarbeit soll maschinenschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll einen Umfang von 100 Seiten (mit ca. 350 Wörter pro Seite) nicht überschreiten. Erhebliche Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den ersten Hauptfachprüfer sowie durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses.
- (5) Die Magisterarbeit kann Bestandteil einer arbeitsteilig angefertigten Gemeinschaftsarbeit sein. In diesem Fall ist der Anteil jedes Bewerbers durch schriftliche Erklärung aller an der Gemeinschaftsarbeit Beteiligten genau zu bezeichnen. Ein solcher Anteil muss klar abgrenzbar, individuell bewertbar und einer von einem Bewerber allein angefertigten schriftlichen Magisterarbeit gleichwertig sein.
- (6) Die Zeit von der Bekanntgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal, und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit durch den Magisterprüfungsausschuss verlängert werden. Die Höchstverlängerungsdauer beträgt drei Monate.
- (7) Eine Arbeit, die als Diplomarbeit oder als wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einer gleichwertigen Lehramtsprüfung angefertigt wurde, kann als Magisterarbeit eingereicht werden. Der erste Hauptfachprüfer kann Ergänzungen der vorgelegten Arbeit empfehlen. Die Bewertungsmaßstäbe und das Begutachtungsverfahren sind in diesem Fall dieselben wie bei einer Magisterarbeit.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß im Dekanat (zu Händen des Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses) in drei Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Der Bewerber hat jedem Exemplar der Magisterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und deren Übernahme an den entsprechenden Stellen einzeln kenntlich gemacht hat.
- (3) Die Magisterarbeit wird vom ersten und zweiten Hauptfachprüfer begutachtet. Die schriftlichen Gutachten müssen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit vorgelegt werden. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Begutachtungsfrist verlängern.
- (4) Die Arbeit ist mit einer der in § 16 Abs. 1 angegebenen Noten zu bewerten.
- (5) Weichen die Noten der Gutachter voneinander ab, so wird aus den vorgeschlagenen Noten eine Durchschnittsnote gebildet. Wird die Magisterarbeit von nur einem der Gutachter niedriger als "ausreichend" (4,0) bewertet, so bestimmt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Ist dessen Bewertung mindestens "ausreichend", so wird die Magisterarbeit mit "ausreichend" bewertet, sofern sich nicht aus dem Durchschnitt der drei vorgeschlagenen Noten eine höhere Note ergibt.
- (6) Ein Exemplar der Arbeit verbleibt ein Jahr lang bei den Prüfungsakten. Angenommene Magisterarbeiten werden fünf Jahre in der Fakultätsbibliothek archiviert.

§ 16 Bewertung der übrigen Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern erfolgt auf der Grundlage folgender Notenskala:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur Differenzierung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

- (3) Bei der Bildung der Fach- und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens “ausreichend” (4,0) lautet.

§ 17 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses die Fachnote in dem betreffenden Fach fest. Sie ergibt sich (im ersten Hauptfach ohne Magisterarbeit) aus dem Durchschnitt der Noten, die in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und in der mündlichen Prüfung erzielt worden sind. Dabei zählen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen insgesamt 40%, die mündliche Prüfung 60%.
- (2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens “ausreichend” (4,0) lauten.
- (3) Liegen die Einzelnoten vor, so stellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Magisterarbeit. Die Noten von Magisterarbeit und Hauptfächern werden jeweils doppelt gezählt. Die Noten der Nebenfächer werden einfach gezählt. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung wird gemäß § 16 Abs. 2 gebildet.
- (4) Die Prüfung ist “mit Auszeichnung” bestanden, wenn die Magisterarbeit mit “sehr gut” (1,0) bewertet wird und alle Fachnoten “sehr gut” lauten.

§ 18 Zusatzfach

- (1) Der Bewerber kann nach erfolgreichem Abschluss eines Prüfungsverfahrens eine zusätzliche Prüfung in einem weiteren Haupt- oder Nebenfach beantragen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird durch ein zusätzliches Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Eine Prüfung im Zusatzfach kann auch abgelegt werden, nachdem der Bewerber an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Magisterprüfung bestanden hat. Auch in diesem Fall wird über die zusätzliche Prüfung ein zusätzliches Zeugnis ausgestellt. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung (s.§§3u.7) entsprechend.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die Magisterarbeit nicht fristgemäß einreicht. § 9 bleibt unberührt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt dieser die vorgebrachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines derartigen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird von dem Prüfer oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Magisterprüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Magisterprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 - 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Verfahren bei nichtbestandenen Prüfungen

- (1) Ist eine Teilprüfung niedriger als mit “ausreichend” (4,0) bewertet worden oder lautet die Fachnote nicht mindestens “ausreichend”, so soll der Kandidat die Wiederholungsprüfung innerhalb des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters ablegen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Ist die Magisterarbeit niedriger als mit “ausreichend” (4,0) bewertet worden oder gilt sie nach §19 Abs.1 oder §19 Abs.3 als mit “nicht ausreichend” bewertet, so ist dem Kandidaten für eine Wiederholung auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Semesters stattfinden. Eine Rückgabe des neuen Themas der Magisterarbeit in der in §14 Abs.6 Satz2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. §14 gilt entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit oder mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. Die Magisterprüfung ist in diesem Fall insgesamt “nicht bestanden”.
- (5) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder der Studiendekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Darin wird Auskunft gegeben, ob und – im positiven Fall – in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Bewerber die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung vom Dekan oder vom Studiendekan eine

Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Magisterprüfung fehlenden Prüfungsleistungen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Zeugnis, Verleihung des Magistergrads

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung stellt der Dekan oder der Studiendekan ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält Thema und Note der Magisterarbeit, die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote der Magisterprüfung. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Im Fall von § 5 Abs. 2 Satz 4 wird im Zeugnis anstelle einer Fachnote für das betreffende Nebenfach vermerkt, in welchem Studiengang und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung des Nebenfachs bestanden wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung wird dem Bewerber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Sie bescheinigt die Verleihung des akademischen Grades “Magister Artium” (M.A.) bzw., gemäß § 2, “Magistra Artium” (M.A.). Die Urkunde wird vom Dekan oder vom Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Magisterprüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Der Bewerber muss von dieser Entscheidung unverzüglich und schriftlich (mit Rechtsbehelfsbelehrung) unterrichtet werden. Die Prüfung kann in diesem Fall entsprechend § 20 wiederholt werden. Die dort gesetzten Fristen gelten vom Zeitpunkt des Widerrufs an.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Bewerber vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für “nicht ausreichend” und die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für “nicht bestanden” erklärt wurde. Die eingezogene Magisterurkunde bleibt bei den Prüfungsakten. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.
- (4) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Magisterprüfung der Neophilologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 28. Dezember 1995 (W.u.F. 1996, S.87) außer Kraft.
- (2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Magisterstudiengang an der Universität Tübingen begonnen hat, kann auf Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnung der Magisterprüfung der Neophilologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 28. Dezember 1995 ablegen.
- (4) Ist der Kandidat bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu einer Prüfung zugelassen, so kann er nur nach der Ordnung der Magisterprüfung der Neophilologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 28. Dezember 1995 geprüft werden.

Tübingen, den 15. Oktober 2001

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

ANHANG

zur Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät

I. Zu § 3 Abs. 4: Anforderungen in bezug auf Sprachkenntnisse

Für die einzelnen Prüfungsfächer gelten folgende Mindestanforderungen in bezug auf Sprachkenntnisse. Die Erfüllung dieser Forderungen ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen spätestens bei der Zulassung zur ersten mündlichen Prüfung nachzuweisen.

1. Allgemeine Rhetorik

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Lateinisch (Latinum); zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
wie im Hauptfach.

2. Allgemeine Sprachwissenschaft

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Englisch; zwei weitere Fremdsprachen. Ist das weitere Haupt- oder Nebenfach nicht in der Neuphilologischen, der Philosophischen oder Kulturwissenschaftlichen Fakultät angesiedelt (z.B. Mathematik, Informatik, Psychologie), so ist eine Ausnahmeregelung in bezug auf die Sprachanforderungen möglich, welche der Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses bedarf.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
Englisch; eine weitere Fremdsprache.

3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Drei Fremdsprachen, von denen eine Lateinisch (Latinum) sein kann, und von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
wie im Hauptfach.

4. Mittellateinische Philologie

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:

Lateinisch (Latinum); Mittellatein (nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Einführungskursen); eine weitere mittelalterliche Sprache; eine moderne Fremdsprache.

- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
Lateinisch (Latinum); Mittellatein; eine moderne Fremdsprache.

5. Linguistik des Deutschen

- a. Anforderungen im Hauptfach:
eine ältere Sprachstufe des Deutschen; Englisch; eine weitere Fremdsprache.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
wie im Hauptfach.

6. Ältere deutsche Sprache und Literatur

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Lateinisch (Latinum); Mittelhochdeutsch; eine weitere mittelalterliche Sprache; eine weitere Fremdsprache.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
wie im Nebenfach

7. Neuere deutsche Literatur

- a. Lateinisch oder eine ältere Sprachstufe des Deutschen; zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
wie im Hauptfach.

8. Nordische Philologie

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Altnordisch; zwei moderne skandinavische Sprachen; eine weitere moderne Fremdsprache
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
Altnordisch; eine moderne skandinavische Sprache; eine weitere moderne Fremdsprache.

9. Linguistik des Englischen

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Altenglisch oder Mittelenglisch; Englisch; eine weitere Fremdsprache.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
wie im Hauptfach.

10. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Lateinisch (Latinum); Altenglisch; Mittelenglisch; Englisch.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
Altenglisch; Mittelenglisch; Englisch.

11. Neuere englische Literatur/Neuere englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Englisch; eine weitere Fremdsprache.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
wie im Hauptfach.

12. Amerikanistik

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Englisch; eine weitere Fremdsprache.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
wie im Hauptfach.

13. und 14. Romanische Philologie I und II

Die Fächer 13 und 14 können als Haupt- oder Nebenfachkombination zusammen gewählt werden.

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
Lateinisch (Latinum); eine romanische Literatursprache.

Wenn die Fächer “Romanische Philologie I” und “Romanische PhilologieII” zusammen gewählt werden, so darf die für “Romanische Philologie II” gewählte Sprache nicht mit der bzw. den für “Romanische Philologie I” gewählten übereinstimmen.

15. Ostslavische Philologie

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Russisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse im Ukrainischen oder Weißrussischen; Grundkenntnisse in einer west- oder südslavischen Sprache, eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
wie im Hauptfach

16. Westslavische Philologie

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Polnisch oder Tschechisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse in einer zweiten westslavischen Sprache; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
Polnisch oder Tschechisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)

17. Südslavische Philologie

- a. Sprachanforderungen im Hauptfach:
Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse in einer zweiten südslavischen Sprache; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)
- b. Sprachanforderungen im Nebenfach:
Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)

II. zu § 12 Abs. 2: Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Hauptseminaren zu erbringen, für die folgende Bestimmungen gelten:

1. Allgemeine Rhetorik

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Allgemeinen Rhetorik (davon mindestens ein Seminar zu historischen Aspekten); ein Praxisseminar, dessen Bewertung nicht in die Gesamtnote der Magisterprüfung eingeht
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Allgemeinen Rhetorik (davon mindestens ein Seminar zu historischen Aspekten); ein Praxisseminar, dessen Bewertung nicht in die Gesamtnote der Magisterprüfung eingeht

2. Allgemeine Sprachwissenschaft

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft

3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

- a. Hauptfach: zwei Hauptseminare und ein Oberseminar aus dem Bereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik)
- b. Nebenfach: zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik)

4. Mittellateinische Philologie

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Mittellateinischen Philologie. Eine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch in einem benachbarten Fach erbracht werden
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Mittellateinischen Philologie

5. Linguistik des Deutschen

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Linguistik des Deutschen; eine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch in einem weiteren am Deutschen Seminar vertretenen Fach erbracht werden
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Linguistik des Deutschen

6. Ältere deutsche Sprache und Literatur

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Älteren deutschen Sprache und Literatur; eine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch in einem weiteren am Deutschen Seminar vertretenen Fach erbracht werden
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Älteren deutschen Sprache und Literatur

7. Neuere deutsche Literatur

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Neueren deutschen Literatur; eine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch in einem weiteren am Deutschen Seminar vertretenen Fach erbracht werden.
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Neueren deutschen Literatur

8. Nordische Philologie

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Nordischen Philologie; eine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch in einem benachbarten Fach erbracht werden
- b. Nebenfach: zwei Seminare aus dem Bereich der Nordischen Philologie

9. Linguistik des Englischen

- a. Hauptfach: zwei Hauptseminare und ein Oberseminar aus dem Bereich der Englischen Linguistik
- b. Nebenfach: zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Englischen Linguistik

10. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Englischen Sprache und Literatur des Mittelalters
- b. Nebenfach: zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Englischen Sprache und Literatur des Mittelalters

11. Neuere Englische Literatur/Neuere Englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands

- a. Hauptfach: zwei Hauptseminare und ein Oberseminar aus dem Bereich der Neueren englische Literatur/Neueren englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands

- b. Nebenfach: zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Neueren englische Literatur / Neueren englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands

12. Amerikanistik

- a. Hauptfach: zwei Hauptseminare und ein Oberseminar aus dem Bereich der Amerikanistik
- b. Nebenfach: zwei Hauptseminare aus dem Bereich der Amerikanistik

13. Romanische Philologie I

- a. Hauptfach: drei Seminare aus dem Bereich der Schwerpunktsprache, davon mindestens je eines in der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft; ein Proseminar aus dem Bereich der Begleitsprache, dessen Bewertung nicht in die Gesamtnote der Magisterprüfung eingeht

Zu den Begriffen “Schwerpunktsprache” und “Begleitsprache” siehe die Ausführungen in § 4 (1).

- b. Nebenfach: Zwei Seminare aus dem Bereich der gewählten romanischen Sprache

14. Romanische Philologie II

Die Anforderungen sind dieselben wie in Romanischer Philologie I als Nebenfach.

15. Ostslavische Philologie

- a. Hauptfach: drei Seminare: je eines aus dem Bereich der ostslavischen/russischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der ostslavischen/russischen Literaturwissenschaft, das dritte Seminar kann aus einem dieser Bereiche, aus der vergleichenden slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft oder zu einem medienwissenschaftlichen Thema gewählt werden.
- b. Nebenfach: zwei Seminare: eines aus dem Bereich der ostslavischen/russischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der ostslavischen/russischen Literaturwissenschaft.

16. Westslavische Philologie

- a. Hauptfach: drei Seminare: je eines aus dem Bereich der westslavischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der westslavischen Literaturwissenschaft, das dritte Seminar kann aus einem dieser Bereiche, aus der vergleichenden slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft oder zu einem medienwissenschaftlichen Thema.
- b. Nebenfach: zwei Seminare: eines aus dem Bereich der westslavischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der westslavischen Literaturwissenschaft.

17. Südslavische Philologie

- a. Hauptfach: drei Seminare: je eines aus dem Bereich der südslavischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der südslavischen Literaturwissenschaft, das dritte Seminar kann aus einem dieser Bereiche, aus der vergleichenden slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft oder zu einem medienwissenschaftlichen Thema.
- b. zwei Seminare: eines aus dem Bereich der südslavischen Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der südslavischen Literaturwissenschaft.

III. Zu § 3 Abs. 3: Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen

1. Allgemeine Rhetorik

- a. Hauptfach: 46 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 34 Semesterwochenstunden

2. Allgemeine Sprachwissenschaft

- a. Hauptfach: 80 Semesterwochenstunde
- b. Nebenfach: 40 Semesterwochenstunden

3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

- a. Hauptfach: 38 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 30 Semesterwochenstunden

4. Mittellateinische Philologie

- a. Hauptfach: 53 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 41 Semesterwochenstunden

5. Linguistik des Deutschen

- a. Hauptfach: 53 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 41 Semesterwochenstunden

6. Ältere deutsche Sprache und Literatur

- a. Hauptfach: 53 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 41 Semesterwochenstunden

7. Neuere deutsche Literatur

- a. Hauptfach: 53 Semesterwochenstunden

- b. Nebenfach: 41 Semesterwochenstunden

8. Nordische Philologie

- a. Hauptfach: 52 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 40 Semesterwochenstunden

9. Linguistik des Englischen

- a. Hauptfach: 69 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 37 Semesterwochenstunden

10. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters

- a. Hauptfach: 69 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 37 Semesterwochenstunden

11. Neuere englische Literatur / Neuere englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands

- a. Hauptfach: 69 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 37 Semesterwochenstunden

12. Amerikanistik

- a. Hauptfach: 69 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 37 Semesterwochenstunden

13. Romanische Philologie I

- a. Hauptfach: 74 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 38 Semesterwochenstunden

14. Romanische Philologie II

38 Semesterwochenstunden

15. Ostslavische Philologie

- a. Hauptfach: 64 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 40 Semesterwochenstunden

16. Westslavische Philologie

- a. Hauptfach: 50 Semesterwochenstunden
- b. Nebenfach: 32 Semesterwochenstunden

17. Südslavische Philologie

- a. Hauptfach: 46 Semesterwochenstunden

- b. Nebenfach: 24 Semesterwochenstunden

IV. Zu § 12 Abs. 1: Anforderungen in den Prüfungsfächern

1. Allgemeine Rhetorik

- a. Anforderungen im Hauptfach:

Umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschichte, Methodik, Theorie und Praxis der Rhetorik. Im Einzelnen sollen Schwerpunkte aus vier der folgenden Bereiche gewählt werden:

- ältere und neuere Geschichte der Rhetorik;
- allgemeine Grundlagen der rhetorischen Theorie
- Medienrhetorik
- Text- und Argumentationstheorie
- Kommunikations- und Textanalyse
- Ästhetik und Poetik
- Angewandte Rhetorik und Kreatives Schreiben
- Literarische Rhetorik

- b. Anforderungen im Nebenfach:

Umfassende Kenntnisse in drei Schwerpunkten der unter dem Hauptfach genannten Bereiche.

2. Allgemeine Sprachwissenschaft

- a. Anforderungen im Hauptfach:

Vertrautheit mit den Hauptbegriffen der Sprach- und Grammatiktheorie, Beherrschung der wichtigsten gegenwärtigen Methoden in den Kerngebieten der Grammatiktheorie, detaillierte Kenntnis von mindestens zwei aktuellen Theorien der grammatischen Beschreibung, die Fähigkeit, diese Theorien selbständig anzuwenden, die Zusammenhänge zwischen den Gebieten zu erkennen und Erkenntnisse der Allgemeinen Sprachwissenschaft für das Verständnis und die Erklärung einzelsprachlicher Sachverhalte nutzbar zu machen. Überblick über die neuere Geschichte der Sprachwissenschaft.

- b. Anforderungen im Nebenfach:

Vertrautheit mit den Hauptbegriffen der Sprach- und Grammatiktheorie, Beherrschung der wichtigsten gegenwärtigen Methoden in zwei Kerngebieten der Grammatiktheorie, detaillierte Kenntnis einer aktuellen Theorie der grammatischen Beschreibung. Die Fähigkeit, Erkenntnisse der Allgemeinen Sprachwissenschaft für das Verständnis und die Erklärung einzelsprachlicher Sachverhalte nutzbar zu machen. Überblick über die neuere Geschichte der Sprachwissenschaft.

3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

a. Anforderungen im Hauptfach:

Vertrautheit mit den Grundlagen der Literaturwissenschaft und der allgemeinen Literaturtheorie auf internationaler Basis. Einblick in Theorien der Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur im internationalen Kontext. Kenntnis der Probleme der Periodisierung korrespondierender literarischer Bewegungen. Einblick in die Problematik der Kanonbildung im europäischen und außereuropäischen Rahmen. Einblick in die Wechselwirkung zwischen Literatur und anderen ästhetischen Ausdrucksmitteln. Vertrautheit mit Problemen der literarischen Übersetzung und ihrer historischen Entwicklung. Kenntnis der Systematik typologischer und genetischer Wechselbeziehungen zwischen den Literaturen. Fähigkeit zur vergleichenden Analyse einzelner Werke, Werkgruppen und Genres in verschiedenen Literaturen von der Antike bis zur Gegenwart auf der Basis typologischer wie genetischer Wechselbeziehungen. Kenntnisse in der Geschichte literarischer Stoffe und Motive, sowie der Stile, Darstellungsformen und poetologischen Konzeptionen in verschiedenen Literaturen. Fähigkeit zur Interpretation von Literatur im Zusammenhang mit der Philosophie und dem ideologischen Milieu der Epoche.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Vertrautheit mit den Grundlagen der Literaturwissenschaft und der allgemeinen Literaturtheorie auf internationaler Basis. Einblick in Theorien der Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur im internationalen Kontext. Kenntnis der Probleme der Periodisierung korrespondierender literarischer Bewegungen. Vertrautheit mit Problemen der literarischen Übersetzung und ihrer historischen Entwicklung. Kenntnis der Systematik typologischer und genetischer Wechselbeziehungen zwischen den Literaturen. Fähigkeit zur vergleichenden Analyse einzelner Werke, Werkgruppen und Genres in verschiedenen Literaturen von der Antike bis zur Gegenwart auf der Basis typologischer wie genetischer Wechselbeziehungen. Kenntnisse in der Geschichte literarischer Stoffe und Motive, sowie der Stile, Darstellungsformen und poetologischen Konzeptionen in verschiedenen Literaturen.

4. Mittellateinische Philologie

a. Anforderungen im Hauptfach:

Überblick über die lateinische Literatur von der Spätantike bis zur früheren Neuzeit und eingehende Kenntnis in der Geschichte der mittellateinischen Literatur zweier Epochen: entweder der Spätantike und des Frühmittelalters oder des Hoch- und Spätmittelalters und der früheren Neuzeit. Fähigkeit, literaturwissenschaftliche und philologische Methoden auf literarische Texte anzuwenden und sie theoretisch zu begründen. Einblick in die Beziehungen zwischen mittellateinischer Literatur und anderen Literaturen. Einblick in die Probleme der Edition und Kommentierung von mittellateinischen Texten. Paläographische bzw. überlieferungsgeschichtliche Kenntnisse.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Überblick über die lateinische Literatur von der Spätantike bis zur früheren Neuzeit und eingehende Kenntnis in der Geschichte der mittellateinischen Literatur zweier Epochen: entweder der Spätantike und des Frühmittelalters oder des Hoch- und Spätmittelalters und der früheren Neuzeit. Fähigkeit, literaturwissenschaftliche und philologische Methoden auf literarische Texte anzuwenden und sie theoretisch zu begründen. Einblick in die Beziehungen zwischen mittellateinischer Literatur und anderen Literaturen.

5. Linguistik des Deutschen

a. Anforderungen im Hauptfach:

Fünf Schwerpunkte, die zeigen, dass ein Teil der unten angeführten Fähigkeiten in hinreichendem Maß erworben sind (mindestens ein Schwerpunkt muss einem der Kerngebiete der Beschreibung des Gegenwartsdeutschen entnommen sein; Kenntnis einer älteren Sprachstufe wird vorausgesetzt):

Fähigkeit, linguistische Beschreibungsmethoden der deutschen Gegenwartssprache anzuwenden. Fähigkeit, Erscheinungen des Sprachwandels am Deutschen im Zusammenhang struktureller, historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben. Fähigkeit, anhand des Deutschen die Struktur sprachlicher Kommunikation und die Struktur von Texten zu beschreiben. Fähigkeiten, die Modalitäten der Sprachverarbeitung und des Spracherwerbs darzustellen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Erfassung von räumlichen, sozialen, funktionalen und medialen Varianten der deutschen Sprache.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Drei Schwerpunkte, die zeigen, dass ein Teil der unten angeführten Fähigkeiten in hinreichendem Maß erworben sind (mindestens ein Schwerpunkt muss einem der Kerngebiete der Beschreibung des Gegenwartsdeutschen entnommen sein; Kenntnis einer älteren Sprachstufe wird vorausgesetzt):

Fähigkeit, linguistische Beschreibungsmethoden auf die deutsche Gegenwartssprache anzuwenden. Fähigkeit, Erscheinungen des Sprachwandels am Deutschen im Zusammenhang struktureller, historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben. Fähigkeit, anhand des Deutschen die Struktur sprachlicher Kommunikation und die Struktur von Texten zu beschreiben. Fähigkeit, die Modalitäten der Sprachverarbeitung und des Spracherwerbs darzustellen. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Erfassung von räumlichen, sozialen, funktionalen und medialen Varianten der deutschen Sprache.

6. Ältere deutsche Sprache und Literatur

a. Anforderungen im Hauptfach:

Kenntnis zweier älterer Sprachstufen und der Geschichte des Neuhochdeutschen. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, Veränderungen des Sprachsystems und des Sprachverhaltens im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur bis

zum Ausgang des Mittelalters. Kenntnis der wichtigsten literarischen Gattungen und Autorentypen aufgrund eingehender Lektüre. Kenntnis der Beziehungen zwischen der deutschen mittelalterlichen Literatur und anderen Literaturen. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, sie auf ältere deutsche Texte anzuwenden. Einblick in einschlägige Probleme der Sprach- und Literaturtheorie. Einblick in die Probleme der Edition und der Kommentierung von älteren deutschen Texten. Überblick über die Geschichte der mediävistischen Literaturwissenschaft.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Kenntnis einer älteren Sprachstufe und der Geschichte des Neuhochdeutschen. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, Veränderungen des Sprachsystems und des Sprachverhaltens im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. Kenntnis ausgewählter Gattungen und Autorentypen aufgrund eingehender Lektüre. Einblick in die Beziehungen zwischen der deutschen mittelalterlichen Literatur und anderen Literaturen. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, sie auf ältere deutsche Texte anzuwenden. Einblick in einschlägige Probleme der Sprach- und Literaturtheorie.

7. Neuere deutsche Literatur

a. Anforderungen im Hauptfach:

Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf literarische Texte anzuwenden; Fähigkeit, die Analyse- und Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen. Kenntnis wichtiger Probleme der Literaturtheorie (Ästhetik, Poetik, Wertung). Einblick in Probleme der Edition und Kommentierung von Texten. Kenntnisse in Stilistik und Rhetorik. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur seit dem 16. Jahrhundert aufgrund eingehender Lektüre. Kenntnis von Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen Literaturen. Fähigkeit, Texte in ihren literaturgeschichtlichen, historischen und sozialen Zusammenhängen zu interpretieren. Fähigkeit, Aspekte und Formen der literarischen Kommunikation sowie der Funktionen der Literatur im Bereich der Medien zu erörtern.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf literarische Texte anzuwenden. Fähigkeit, die Analyse- und Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen. Kenntnis wichtiger Probleme der Literaturtheorie (Ästhetik, Poetik, Wertung). Grundkenntnisse in Stilistik und Rhetorik. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur seit dem 16. Jahrhundert. Kenntnis der Hauptepochen aufgrund ausgewählter Lektüre. Fähigkeit, Texte in ihren literaturgeschichtlichen, historischen und sozialen Zusammenhängen zu interpretieren. Fähigkeit, Aspekte und Formen der literarischen Kommunikation sowie der Funktionen der Literatur im Bereich der Medien zu erörtern.

8. Nordische Philologie

a. Anforderungen im Hauptfach:

Kenntnisse des Altnordischen. Fähigkeit zur Übersetzung und Erklärung einfacher altnordischer Texte. Überblick über die Geschichte der nordischen Sprachen. Überblick über die Geschichte einer skandinavischen Nationalliteratur. Vertrautheit mit bedeutenden Texten des Mittelalters, Belesenheit im Bereich der neueren oder älteren Literatur. Auf eingehende Lektüre gegründete Kenntnis dreier repräsentativer Gebiete der skandinavischen Literatur (Autoren, Epochen, Gattungen). Kenntnis ausgewählter Werke und Strömungen der gesamtskandinavischen Literatur.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Kenntnisse des Altnordischen. Fähigkeit zur Übersetzung und Erklärung einfacher altnordischer Texte. Überblick über die Geschichte der nordischen Sprachen. Überblick über die Geschichte einer skandinavischen Nationalliteratur. Auf eingehende Lektüre gegründete Kenntnis zweier repräsentativer Gebiete der skandinavischen Literatur (Autoren, Epochen, Gattungen).

9. Linguistik des Englischen

a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Vertrautheit mit den Grundproblemen der linguistischen Theoriebildung (einschließlich Soziolinguistik und Psycholinguistik) sowie der wichtigsten Beschreibungsverfahren und empirischen Methoden; Theorien und Methoden der Zweitsprachenerwerbsforschung; Fähigkeit zur selbständigen und reflektierten Anwendung linguistischer Theorien und Methoden auf Probleme aus dem Bereich des Englischen; Überblick über die Struktur des Englischen, vor allem der britischen und amerikanischen Standardformen; exemplarische Kenntnisse weiterer wichtiger Standardformen sowie regional und sozial bedingter Differenzierungen des Englischen; Überblick über die Geschichte des Englischen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Insgesamt drei bis vier Spezialgebiete (davon eines aus dem Bereich der linguistischen Theoriebildung).

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Vertrautheit mit den Grundproblemen der linguistischen Theoriebildung (einschließlich Soziolinguistik und Psycholinguistik) sowie der wichtigsten Beschreibungsverfahren und empirischen Methoden; Theorien und Methoden der Zweitsprachenerwerbsforschung; Fähigkeit zur selbständigen und reflektierten Anwendung linguistischer Theorien und Methoden auf Probleme aus dem Bereich des Englischen; Überblick über die Struktur des Englischen, vor allem der britischen und amerikanischen Standardformen; exemplarische Kenntnisse weiterer wichtiger Standardformen sowie regional und sozial bedingter Differenzierungen des Englischen; Überblick über die Geschichte des Englischen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Insgesamt zwei bis drei Spezialgebiete.

10. Englische Sprache und Literatur des Mittelalters

a. Anforderungen im Hauptfach:

Kenntnis des Alt- und Mittelenglischen und der Entwicklung zum Neuenglischen; Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit, die Veränderungen des Sprachsystems und des Sprachverhaltens im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben; Fähigkeit, die englische Literatur des Mittelalters unter Einbeziehung sozialer und geistesgeschichtlicher Zusammenhänge zu interpretieren; Vertrautheit mit einschlägigen Theorien und eingehende Kenntnisse spezifisch mediävistischer literatur- und sprachwissenschaftlicher Methoden; Überblick über die Geschichte der englischen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters; Kenntnis ausgewählter Gattungen und Autoren aufgrund eingehender Lektüre. Insgesamt drei bis vier Spezialgebiete (Schwerpunktbildung Sprache/Literatur ist möglich).

b. Anforderungen im Nebenfach:

Kenntnis des Alt- und Mittelenglischen und der Entwicklung zum Neuenglischen; Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit, die Veränderungen des Sprachsystems und des Sprachverhaltens im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben; Fähigkeit, die englische Literatur des Mittelalters unter Einbeziehung sozialer und geistesgeschichtlicher Zusammenhänge zu interpretieren; Kenntnisse einschlägiger Theorien unter Berücksichtigung spezifisch mediävistischer literatur- und sprachwissenschaftlicher Methoden; Kenntnis ausgewählter Gattungen und Autoren aufgrund eingehender Lektüre. Zwei bis drei Spezialgebiete (Schwerpunktbildung Sprache/Literatur ist möglich).

11. Neuere englische Literatur/Neuere englische Literatur mit Schwerpunkt

Landeskunde Großbritanniens und Irlands

Neuere englische Literatur

a. Anforderungen im Hauptfach

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge; Vertrautheit mit Grundproblemen der Literaturtheorie und Literaturgeschichte; Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden und Fähigkeit, sie selbständig und reflektiert anzuwenden; auf eingehende Lektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der englischen Literatur (außer der Literatur US-Amerikas) von der Renaissance bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten (z.B. Autor, Epoche, Gattungs-, Problemgeschichte); ein weiteres Spezialgebiet muss dem Bereich der Landeskunde Großbritanniens und Irlands oder der Medienwissenschaft entstammen.

b. Anforderungen im Nebenfach

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Zusammenhänge; Vertrautheit mit Grundproblemen der Literaturtheorie und Literaturgeschichte; Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden (Überblick). Fähigkeit, sie selbständig und reflektiert anzuwenden; auf eingehende Lektüre gegründeter Überblick über wesentliche Epochen der englischsprachigen Literatur (außer der Literatur US-Amerikas). Vertiefte Kenntnisse in zwei bis drei Spezialgebieten (z.B. Autor, Epoche, Gattungs-, Problemgeschichte)

Neuere englische Literatur mit Schwerpunkt Landeskunde Großbritanniens und Irlands

a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge; Vertrautheit mit Grundproblemen der Literaturgeschichte; Kenntnis literatur-, sozial- und geisteswissenschaftlicher Methoden; Fähigkeit, diese Methoden selbständig und reflektiert anzuwenden. Vertiefte Kenntnisse in zwei bis drei Spezialgebieten aus dem Bereich der Landeskunde Großbritanniens und Irlands; ein weiteres Spezialgebiet muss der Neueren englischen Literatur entstammen.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge; Vertrautheit mit Grundproblemen der Literaturgeschichte sowie mit Grundproblemen der Geschichtstheorie und Geschichte; Kenntnis literatur-, sozial- und geisteswissenschaftlicher Methoden; Fähigkeit, diese Methoden selbständig und reflektiert anzuwenden. Vertiefte Kenntnisse in ein bis zwei Spezialgebieten aus dem Bereich der Landeskunde Großbritanniens und Irlands; ein weiteres Spezialgebiet muss der Neueren englischen Literatur entstammen.

12. Amerikanistik

a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge; auf eingehende Lektüre der wichtigsten Autoren und Quellen gegründete Kenntnis der Geschichte der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten (z.B. Autor, Epoche, Gattungs-, Problemgeschichte); ein weiteres Spezialgebiet muss dem Bereich der amerikanischen Cultural Studies (incl. Medienwissenschaft etc.) entstammen.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache; Fähigkeit zur Text- und Medienanalyse unter Einbeziehung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge; Überblick über die Geschichte der amerikanischen Literatur

von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse in ein bis zwei Spezialgebieten (z.B. Autor, Epoche, Gattungs-, Problemgeschichte); ein weiteres Spezialgebiet muss dem Bereich der amerikanischen Cultural Studies (incl. Medienwissenschaft etc.) entstammen.

13. Romanische Philologie I

a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Schwerpunktsprache. Fähigkeit, Texte einer weiteren romanischen Sprache (Begleitsprache) zu lesen und zu übersetzen. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf die Schwerpunktsprache und die Begleitsprache anzuwenden. Überblick über die Geschichte der Schwerpunktsprache und der Begleitsprache. Fähigkeit, Texte aus älteren Sprachstufen der Schwerpunktsprache zu übersetzen und im Hinblick auf Entwicklung und Struktur des heutigen Sprachstands zu kommentieren. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung vorausgesetzter Referenzsysteme zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische Zusammenhänge einzuordnen. Überblick über die Geschichte der Literatur der Schwerpunktsprache von den Anfängen bis zur Gegenwart; Vertrautheit mit repräsentativen Werken aus verschiedenen Epochen unter Einschluss der zeitgenössischen Literatur. Kenntnis der Hauptströmungen der Literatur der Begleitsprache. Kenntnis der Grundzüge der kulturhistorischen Entwicklung in den beiden Sprachgebieten und ihrer derzeitigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten romanischen Sprache. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf die betreffende Sprache anzuwenden. Überblick über die Geschichte der Sprache (beim Französischen: seit dem 16. Jahrhundert). Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung vorausgesetzter Referenzsysteme zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische Zusammenhänge einzuordnen. Überblick über die Geschichte der betreffenden Literatur (beim Französischen: seit dem 16. Jahrhundert). Vertrautheit mit repräsentativen Werken aus verschiedenen Epochen unter Einschluss der zeitgenössischen Literatur. Kenntnis der Grundzüge der kulturhistorischen Entwicklung in dem betreffenden Sprachgebiet und seiner derzeitigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen.

14. Romanische Philologie II

Die Anforderungen sind dieselben wie in Romanischer Philologie I im Nebenfach

15. Ostslavische Philologie

a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache, passive Kenntnisse in einer zweiten ostslavischen Sprache. Kenntnis des Systems der russischen Gegenwartssprache und der vergleichenden historischen Grammatik der ostslavischen Sprachen. Kenntnis der Geschichte der russischen Literatur und Überblick über die ukrainische oder die weißrussische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische und die zweite ostslavische Sprache anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache. Kenntnis des Systems der russischen Gegenwartssprache und der vergleichenden historischen Grammatik der ostslavischen Sprachen. Kenntnis der wichtigsten Phasen der Geschichte der russischen Literatur und Überblick über die ukrainische oder die weißrussische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

16. Westslavische Philologie

a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der polnischen oder tschechischen Sprache, passive Kenntnisse in einer zweiten westslavischen Sprache. Kenntnis des Systems der polnischen oder tschechischen Gegenwartssprache und der vergleichenden historischen Grammatik der westslavischen Sprachen. Kenntnis der Geschichte der polnischen oder tschechischen Literatur und Überblick über eine weitere westslavische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der polnischen oder tschechischen Sprache. Kenntnis des Systems der polnischen oder der tschechischen Gegenwartssprache

und der vergleichenden historischen Grammatik der westslavischen Sprachen. Kenntnis der Geschichte der polnischen oder tschechischen Literatur und Überblick über eine weitere westslavische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

17. Südslavische Philologie

a. Anforderungen im Hauptfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der serbischen/kroatischen/bosnischen Sprache oder der slovenischen Sprache, passive Kenntnisse in einer zweiten südslavischen Sprache. Kenntnis des Systems der serbischen/kroatischen/bosnischen oder der slovenischen Gegenwartssprache und der vergleichenden historischen Grammatik der südslavischen Sprachen. Kenntnis der vergleichenden Geschichte der serbischen, kroatischen und bosnischen Literaturen oder der Geschichte der slovenischen Literatur und Überblick über eine weitere südslavische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

b. Anforderungen im Nebenfach:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der serbischen/kroatischen/bosnischen Sprache oder der slovenischen Sprache. Kenntnis des Systems der serbischen/kroatischen/bosnischen oder der slovenischen Gegenwartssprache und der vergleichenden historischen Grammatik der südslavischen Sprachen. Kenntnis der vergleichenden Geschichte der serbischen, kroatischen und bosnischen Literatur oder der Geschichte der slovenischen Literatur und Überblick über eine weitere südslavische Literatur. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf das Russische anzuwenden. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren und in kultur- und literarhistorische sowie soziale Zusammenhänge einzuordnen. In der Prüfung ist eine Schwerpunktsetzung in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft oder der Medienwissenschaft möglich.

V. Zu § 7 Abs. 2 Nachweis über Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen dienen dazu, die überfachliche Qualifizierung und damit die Berufsfähigkeit der Absolventen zu verbessern. Schlüsselqualifikationen können in Veranstaltungen aller Fakultäten sowie bei Tätigkeiten erworben werden, die instrumentelle oder methodische, soziale und personale Kompetenzen sowie überfachliches Basiswissen vermitteln, wie z.B.:

- ein mindestens 4-wöchiges Berufspraktikum mit überfachlicher, sprachlicher oder kulturwissenschaftlicher Orientierung (z.B. Verlag, IT-Bereich, PR-Arbeit, Marketing, Medien)
- Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse (in der Regel mindestens 2 Semester)
- geeignete überfachliche Veranstaltungen (z.B. Kursangebote des Zentrums für Datenverarbeitung; Studio Literatur; "Studium und Beruf"; Uni-Radio)
- Praxisseminare
- Projektarbeiten (z.B. Lehrassistenz, Tutorat, Teaching Assistant im Ausland)
- Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft
- universitäre Initiativen und bei der Fakultät angemeldete Arbeitsgemeinschaften (in der Regel mindestens 2 Semester; z.B. Fachschaft, Theatergruppe)

Die Anerkennung der Schlüsselqualifikationen erfolgt nach Vorlage der entsprechenden schriftlichen Nachweise durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses.

Richtlinien für die Überprüfung von Sprachkenntnissen

Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,

1. wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. Punktzahl für ein reguläres Fach oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält oder
2. wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest von Klasse 9-11 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens "ausreichend" war oder
3. wenn ein mindestens vierjähriger ordentlicher Unterricht in der Sprache nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens "ausreichend" war (diese Bestimmung findet im Falle des Latinums keine Anwendung) oder
4. wenn eine Bescheinigung der Fakultät oder eine andere von der Fakultät erbetene Universitätsbescheinigung (im Falle des Latinums eine Bescheinigung von Institutionen, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind) vorliegt.

Die Bescheinigung der Fakultät wird aufgrund einer Prüfung der rezeptiven Kenntnisse und der Lesefähigkeit des Kandidaten ausgestellt. Dabei soll entweder ein leichter Text ohne Lexikon, aber mit Vokabelhilfe, oder ein mittelschwerer Text mit Hilfe eines Lexikons übersetzt werden. Die Seminare bestimmen Beauftragte für diese Sprachprüfungen; die Auswahl der Prüfer wird ebenfalls den Seminaren überlassen. Mittelhochdeutsche, althochdeutsche, altkirchenslavische usw. Sprachkenntnisse werden durch die entsprechenden Proseminarscheine nachgewiesen. Im Falle von mittelhochdeutschen, althochdeutschen, kirchenslavischen usw. Sprachkenntnissen sind die entsprechenden Kurstypen so einzurichten, dass eine Überprüfung in ihnen gegeben ist.

Das Latinum kann durch bereits erworbene Kenntnisse außereuropäischer klassischer Sprachen nur dann ersetzt werden, wenn dies durch die Herkunft des Bewerbers oder durch die Eigenart seines Arbeitsgebiets begründet ist. Die Ersatzanforderungen richten sich quantitativ und qualitativ nach den allgemeinen Maßgaben für den Nachweis und die Überprüfung von Sprachkenntnissen: dreijähriger ordentlicher Unterricht, benotet, Abschluss erfolgreich; oder entsprechende Prüfung des Bewerbers durch einen zuständigen Tübinger Fachvertreter an der Fakultät für Kulturwissenschaften.

Im Falle von Studierenden aus dem ostasiatischen Raum können entsprechende Kenntnisse im "Klassischen Chinesisch" als dem Latinum äquivalent anerkannt werden. Die Überprüfung erfolgt durch das Seminar für Sinologie und Koreanistik. Können diese im Rahmen eines Studiums im Heimatland erworbenen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden, so erfolgt die Überprüfung in einer vierstündigen Klausur, in der unter Verwendung entsprechender Hilfsmittel ein altchinesischer Text ins Deutsche oder eine andere westliche Sprache übersetzt wird. Die Termine können beim Seminar für Sinologie und Koreanistik erfragt werden.